

I. Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit den §§ 114 a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis am 24. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.304.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.748.610 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
 mit einem Fehlbedarf von	443.810 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 274.710 EUR
 und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 40.300 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	315.010 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der gesamte Haushalt wird im Rahmen der Produktgruppe 537 – Abfallwirtschaft – als Budget geführt.

Meißner, den 25. Januar 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

gez. Junghans
(Verbandsvorsitzender)

II.

Die vorstehende Satzung für den Haushalt 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung enthält keine aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 98 Abs. 4 HGO sowie § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 04. bis 12. Februar 2019 (außer am 09. und 10. Februar 2019) während der Dienststunden in den Diensträumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in 37290 Meißner-Weidenhausen, Am Breitenberg 1 (Abfallentsorgungsanlage) öffentlich aus.

Meißner, 24. Januar 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

gez. Junghans
(Verbandsvorsitzender)